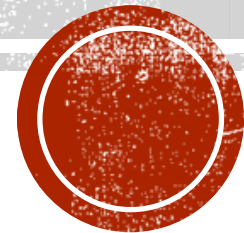
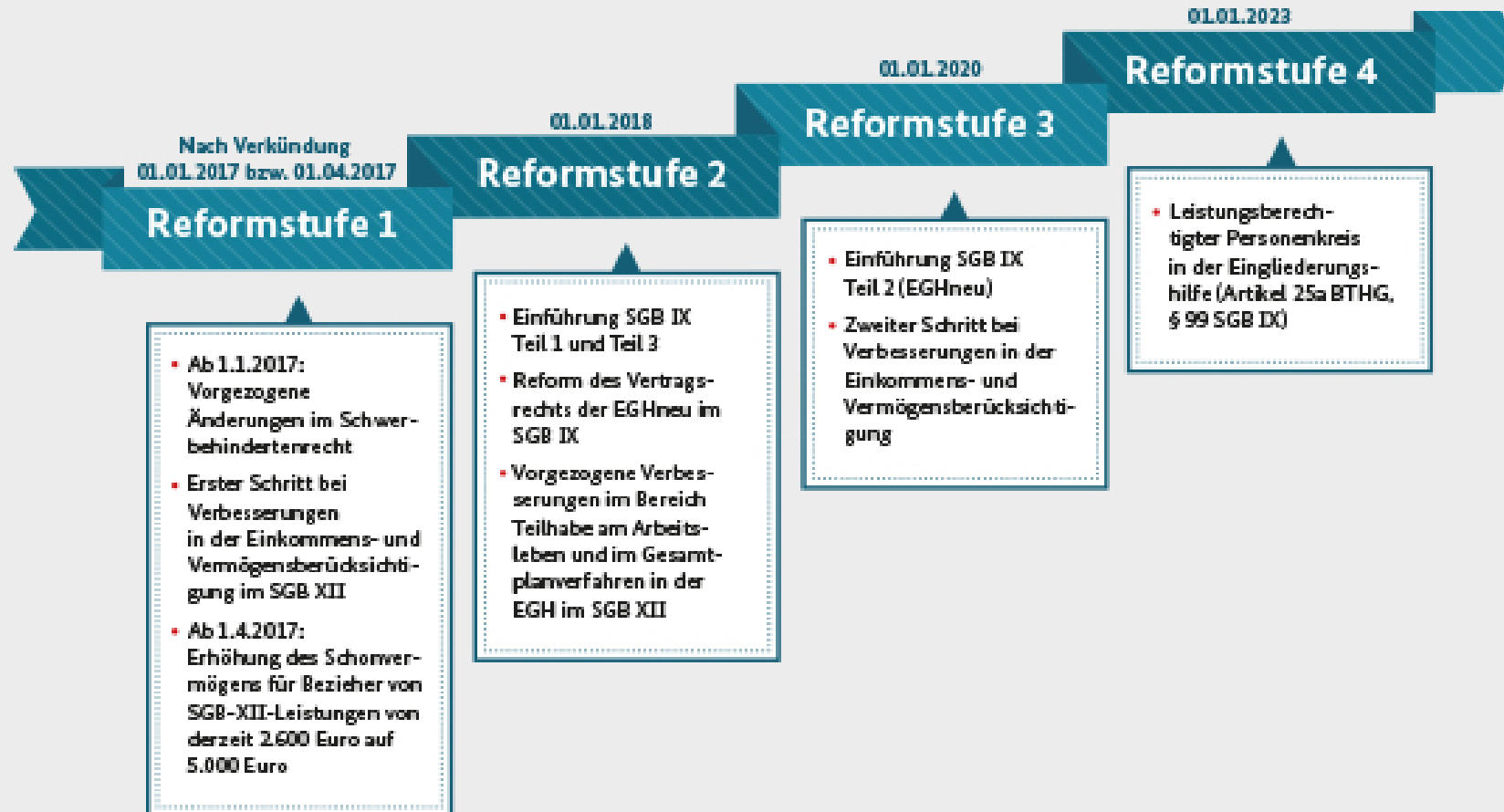


DAS GESAMT- UND TEILHABEPLANVERFAHREN FÜR AKTEURE DES BETREUUNGSWESENS

23.06.2020 - Webinar -



Weiteres Vorgehen - Inkrafttreten



© Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016



Behindern ist heilbar

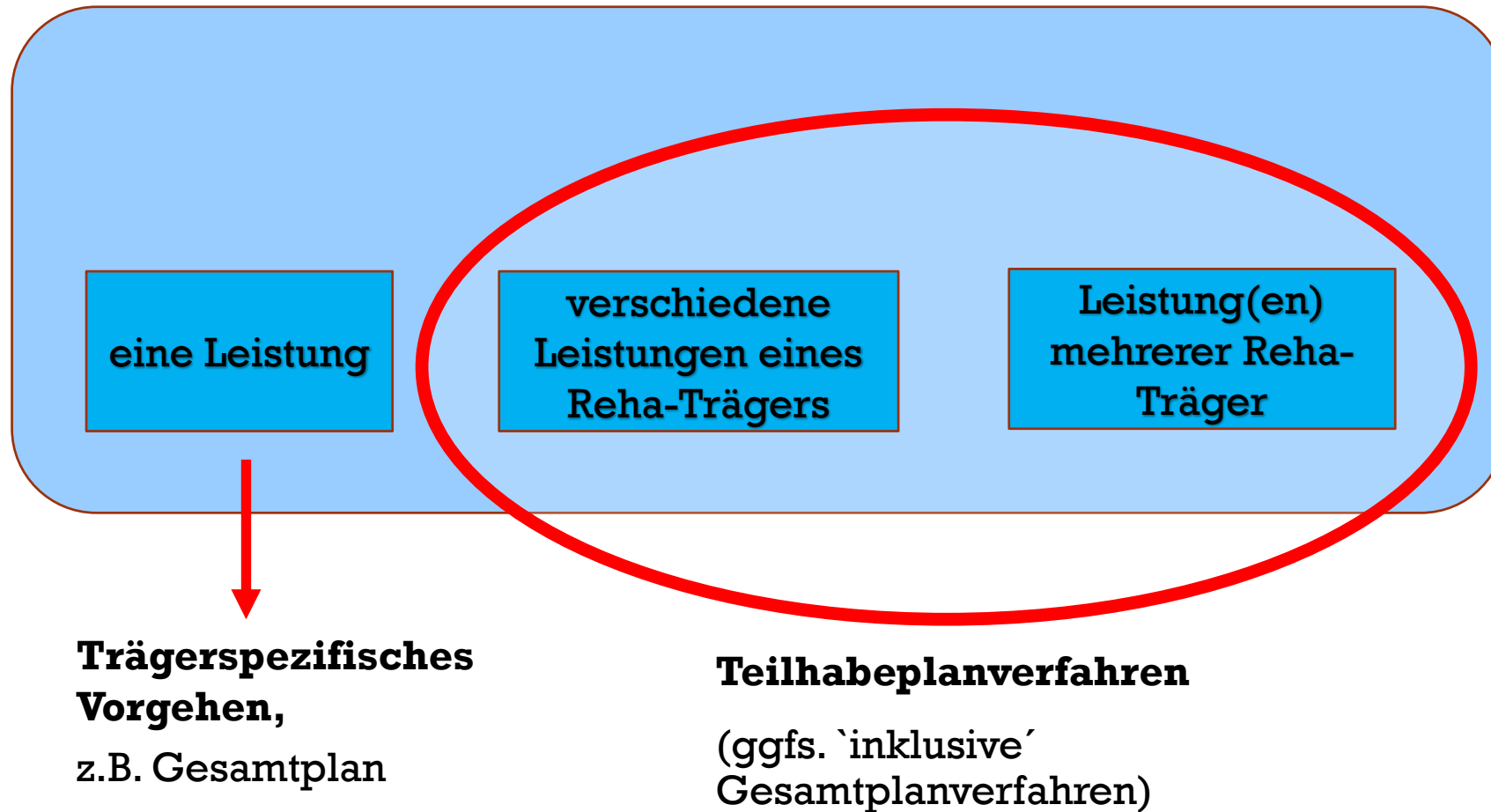
Einfach alles erreichbar machen: Gemeinsam setzen wir die UN-Behindertenrechtskonvention um.

Quelle: www.gemeinsam-einfach-machen.de

Rehabilitationsträger § 6 SGB IX

<u>Leistungsgruppen</u> (§ 5 SGB IX)	Agentur für Arbeit	Krankenversicherung	Unfallversicherung	Rentenversicherung	Kriegsopferversorgung (mit Anhangsgesetzen, z.B. OEG, Impfschutz)	Kriegsopferfürsorge	Jugendhilfe	Träger der Eingliederungshilfe
Medizinische Rehabilitation		x	x	x	x	x	x	x
Berufliche Rehabilitation	x		x	x	x	x	x	x
Unterhalts-sichernde u. ergänzende Leistungen	x	x	x	x	x	x		
Leistungen zur Teilhabe an Bildung			x			x	x	x
Leistungen zur sozialen Teilhabe			x		x	x	x	x



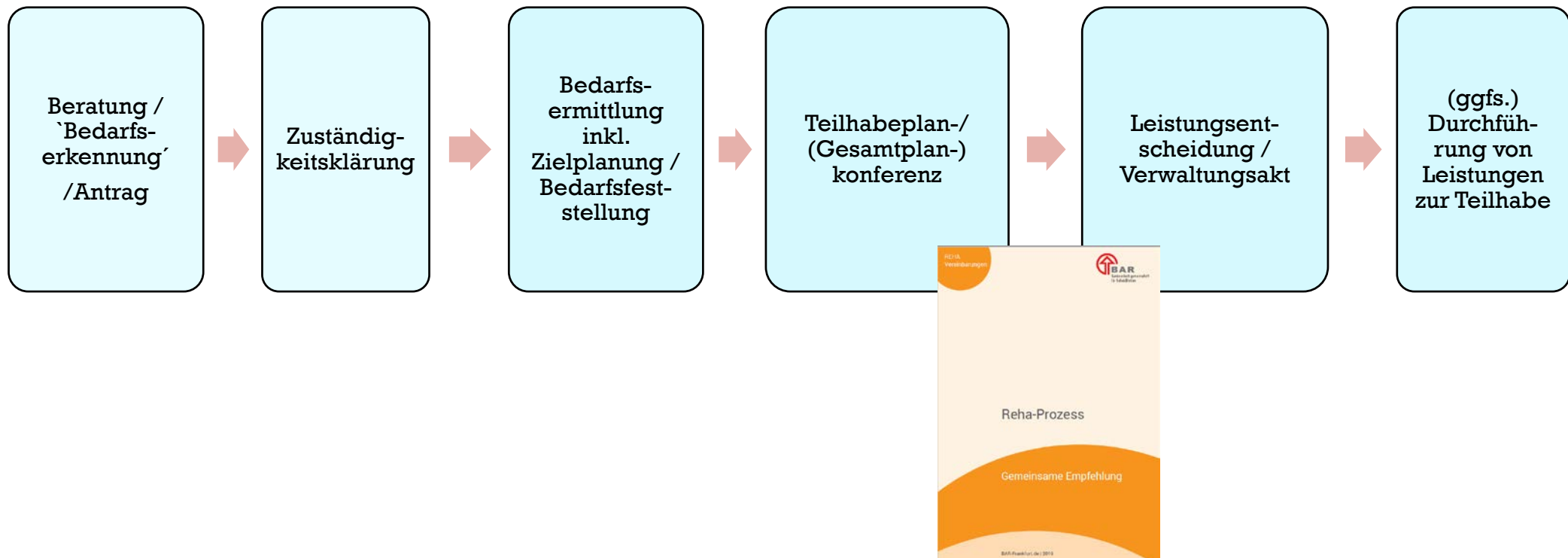


Besondere Anforderungen § 21 SGB IX

Ist Träger der EGH verantwortlicher Träger, gelten die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend
Das Gesamtplanverfahren ist Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens



ABLAUF / PHASEN DES REHABILITATIONSPROZESSES



In Anlehnung an: **Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess**, BÄR, 2019

<https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/gemeinsame-empfehlungen/downloads/GEReha-Prozess.pdf>





(FRÜHZEITIGE) BEDARFSERKENNUNG, § 12 SGB IX

Die **Rehabilitationsträger stellen** durch geeignete Maßnahmen **sicher**, dass ein Rehabilitationsbedarf

- frühzeitig erkannt und
- **auf eine Antragstellung** der Leistungsberechtigten **hingewirkt** wird.

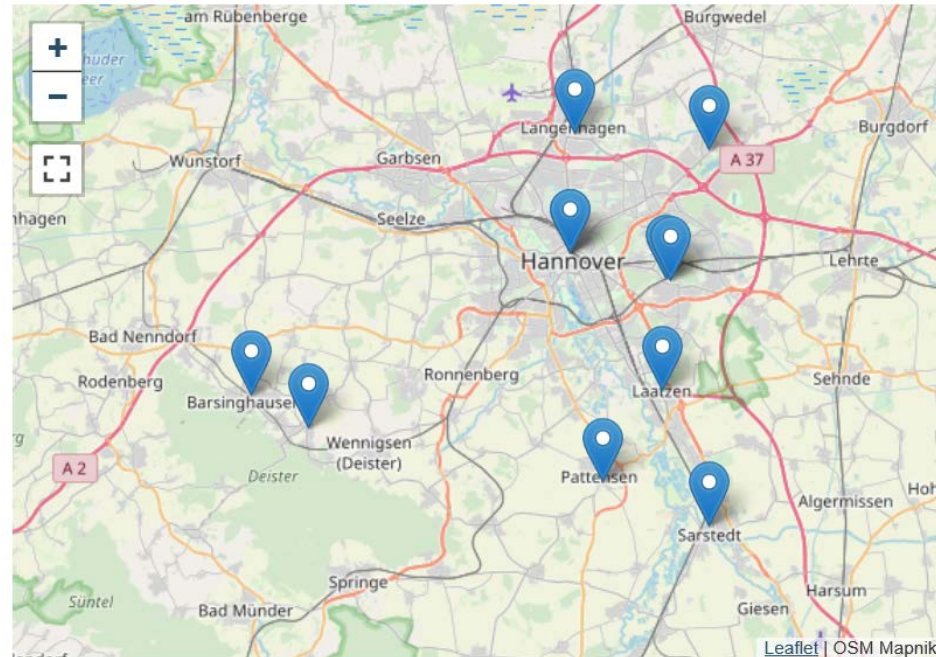
Die Rehabilitationsträger unterstützen die frühzeitige Erkennung des Rehabilitationsbedarfs durch u.a.

- die **Bereitstellung** und **Vermittlung von geeigneten barrierefreien** Informationsangeboten über
- das Verfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe und

Die Bedarfserkennung ist die Voraussetzung für den Beginn des Rehabilitationsverfahrens...Die Erkennung und die Hinwirkung betreffen den Bedarf in seiner Gesamtheit und nicht nur begrenzt auf die jeweiligen Leistungsgesetze (Gesetzesbegründung, BDrS. S. 235)



§ 12 SGB IX: Abs. 1 S. 2 Die Rehabilitationsträger unterstützen die frühzeitige Erkennung des Rehabilitationsbedarfs insbesondere durch die **Bereitstellung** und **Vermittlung von geeigneten barrierefreien** Informationsangeboten über ... Angebote der Beratung, einschließlich der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX



[HTTPS://WWW.TEILHABEBERATUNG.DE](https://www.teilhabeberatung.de)





NEUE ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNGEN, §§ 14, 15 SGB IX

Klärung des leistungsverantwortlichen Reha-Trägers ist erforderlich !

Neuschaffung bzw. Schärfung der Regelungen im SGB IX zur Zuständigkeitsklärung (§ 14)



<https://www.reha-fristenrechner.de/>



Fristenrechner

Berechnung relevanter Fristen im Reha-Prozess

Bitte wählen Sie Ihren Einstieg. Ich bin ...

Antragstellerin / Antragsteller	<p>Dienstag, 23.06.2020</p> <p>Hessen</p> <p>Zuständigkeitsklärung Bedarfsermittlung und -feststellung Leistungsentscheidung</p>
Splitting-Adressat	<p>Nach !</p> <p>Reha</p> <p>Nach Eingang eines Rehabilitationsantrags beginnt die Phase der Zuständigkeitsklärung. Hierbei beswer "leistender Rehabilitationsträger" im Sinne des § 14 SGB IX ist.</p> <p>Frist für die Entscheidung über die Zuständigkeit</p> <p>Der "erstangegangene Rehabilitationsträger" hat ab Antragsingang zwei Wochen Zeit, um festzustellen, wer zuständig ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Dies ist bis zum:</p> <p>Dienstag, 07.07.2020</p> <p>Sollte er für die Leistung/en insgesamt nicht zuständig sein, leitet er den Antrag unverzüglich an den zuständigen Rehabilitationsträger weiter (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX).</p> <p>Frist für die Weiterleitung bei insgesamter Unzuständigkeit</p> <p>Die Weiterleitung erfolgt unverzüglich, spätestens am Werktag nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist (trägerübergreifende Vereinbarung in § 21 Abs. 2 Satz 1 GE Reha-Prozess). Dies ist bis zum:</p> <p>Mittwoch, 08.07.2020</p>

Drücken Sie auf **i** für weitere Informationen.

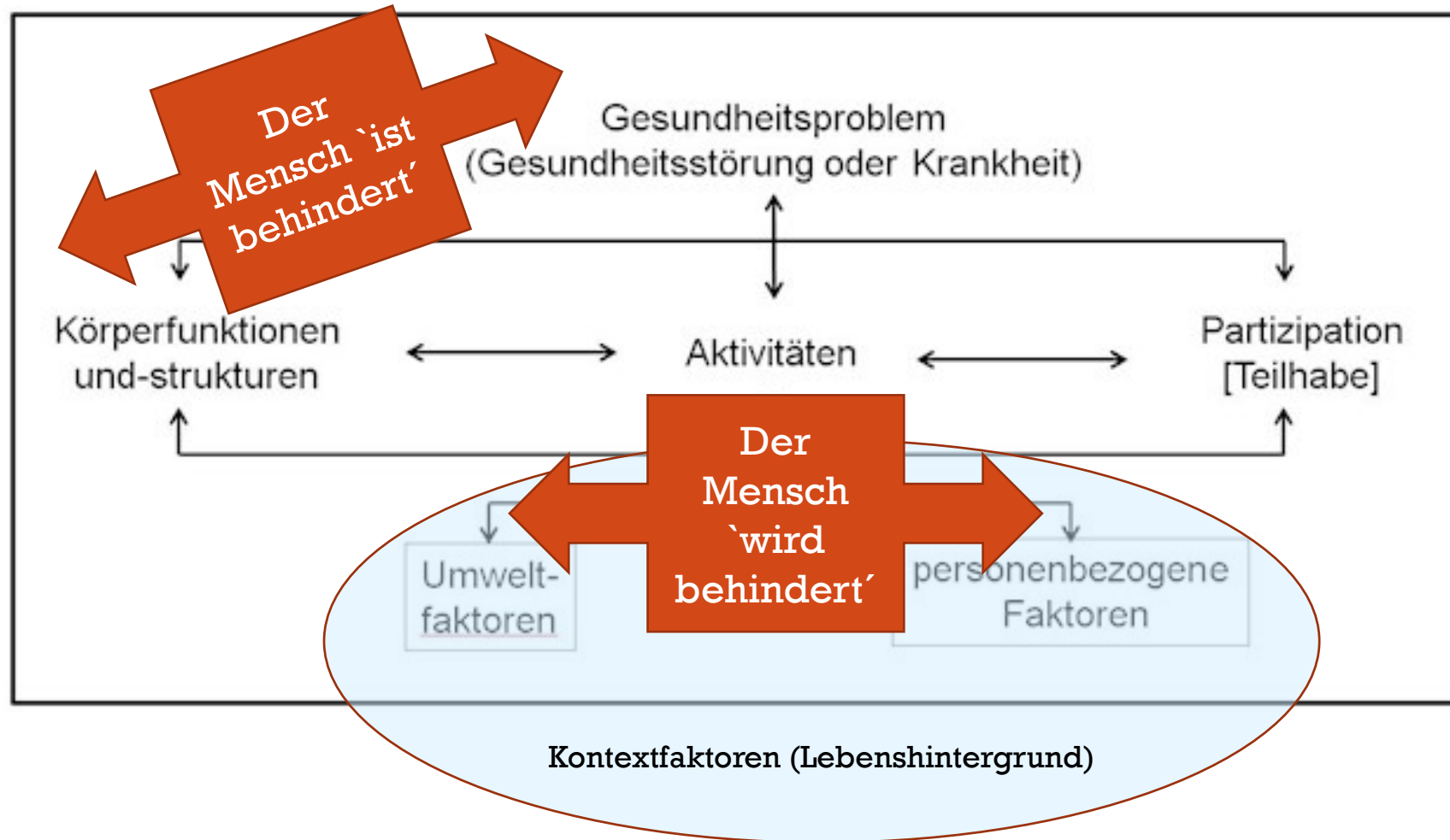




**Für den EGH-Träger gilt:
dieser muss den individuellen Bedarf durch ein
ICF-basiertes Instrument ermitteln (§ 118 SGB IX)**

Bio-psycho-soziales Modell der ICF

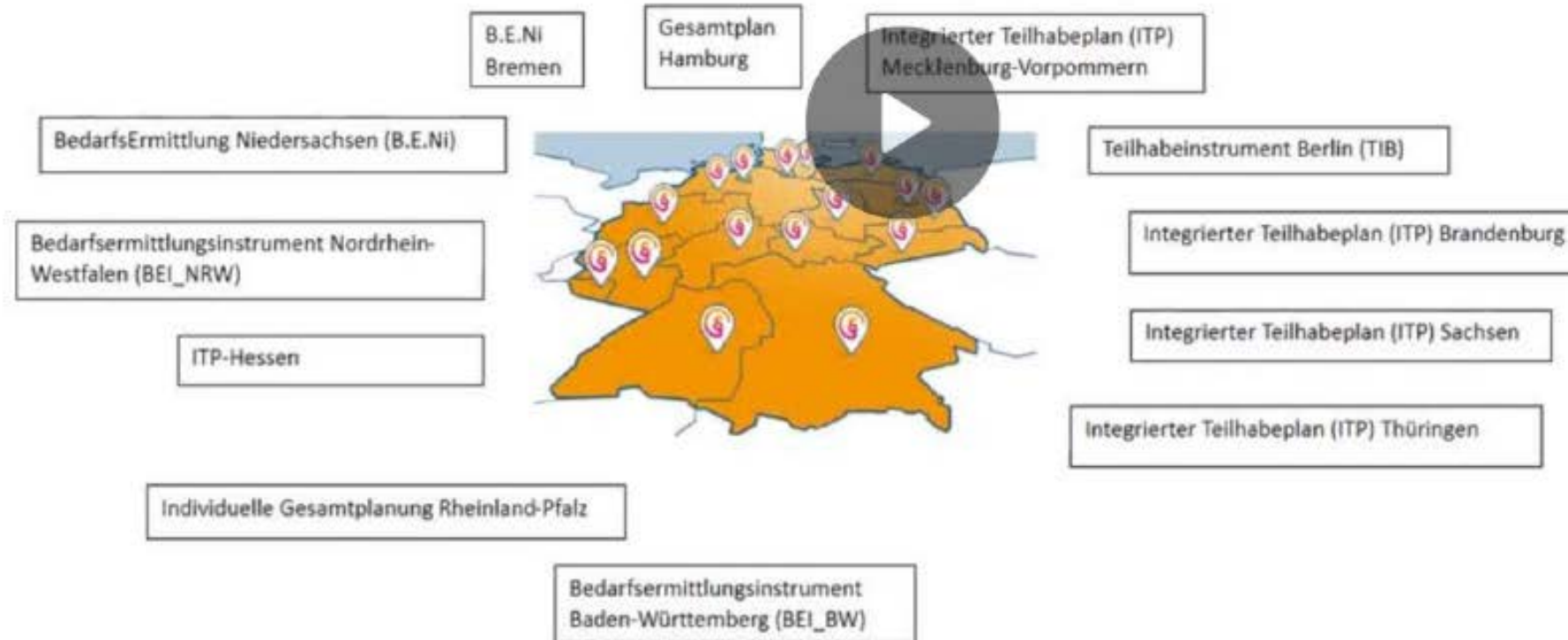
W
e
c
h
s
e
l
b
e
z
i
e
h
u
n
g
e
n



Grafik und nachfolgende Folien nach Buch Schuntermann, Einführung in die ICF, 2013, Hinweis: blaue Felder individuell eingefügt!

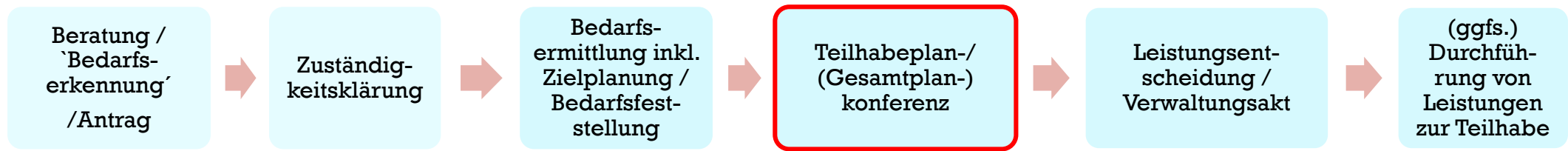


BEDARFSERMITTLUNGSSINSTRUMENTE ÜBERBLICK



<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-bedarfsermittlung-icf/bedarfsermittlung/>





TEILHABEPLANUNG NACH §§ 19 FF. SGB IX

- § 19 Abs. 1 SGB IX neu:
 „Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, ... (Abs. 2)...einen Teilhabeplan zu erstellen...“

Dieser dokumentiert u.a. (§ 19 Abs. 2):

Die Feststellungen über den individuellen Reha-Bedarf auf Grundlage der Bedarfsermittlung gem. § 13 SGB IX...

§ 14: Der leistende Reha-Träger stellt den Reha-Bedarf anhand der Instrumente nach § 13 umfassend und unverzüglich fest...





Das Gesamtplanverfahren:



Orientierungshilfe
zur Gesamtplanung
§§ 117 ff. SGB IX / §§ 141 ff. SGB XII

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung
2. Aufgabe und Ziel der Gesamtplanung
3. Anwendungsbereich der Gesamtplanung
4. Prozessablauf der Gesamtplanung und Verfahrensfragen
5. Inhaltliche Grundsätze des Gesamtplanverfahrens (§ 117 SGB IX)
6. Instrumente der Bedarfsermittlung (§ 118 SGB IX)
7. Gesamtplankonferenz (§ 119 SGB IX)
8. Feststellung der Leistungen (§ 120 SGB IX)
9. Gesamtplan (§ 121 SGB IX)
10. Teilhabezielvereinbarung (§ 122 SGB IX)
11. Verhältnis zwischen Gesamtplanung, Teilhabeplanung und Fachausschuss WfBM
12. Wirksamkeit der Leistungen

Quelle Orientierungshilfe zur Gesamtplanung: https://www.lwl.org/spur-download/bag/02_2018an.pdf

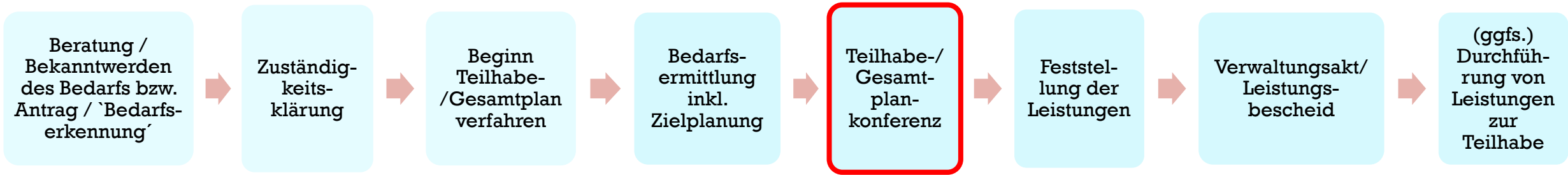
Folgende Maßstäbe, § 117 SGB IX:

1. **Beteiligung** des Leistungsberechtigten, **beginnend mit der Beratung** (siehe auch § 106 SGB IX !)
2. Dokumentation der **Wünsche** zu Ziel und Art der Leistungen
3. Beachtung der Kriterien:
 - Transparent
 - Trägerübergreifend
 - Interdisziplinär
 - Konsensorientiert
 - Individuell
 - Lebensweltbezogen
 - Sozialraumorientiert
 - zielorientiert
4. Ermittlung des **individuellen** Bedarfs
5. Durchführung einer Gesamtpflichtkonferenz
6. Abstimmung der Leistungen / Beteiligung betroffener Leistungsträger

Weitere Beteiligungen im Gesamtplanverfahren:

- eine Person des Vertrauens
(auf **Verlangen** des Leistungsberechtigten)
- die Pflegekasse
- der Träger der Leistungen für einen Bedarf an notwendigem Lebensunterhalt
- und andere Träger je nach Erforderlichkeit

....jeweils **mit Zustimmung** des Leistungsberechtigten!



GESAMTPLANKONFERENZ, § 119 SGB IX

- Erfolgt mit **Zustimmung** des Leistungsberechtigten
- Leistungsberechtigter und Reha – Träger können dem Träger der Eingliederungshilfeträger eine Gesamtplankonferenz **vorschlagen**
- Von dem Vorschlag **kann abgewichen** werden, wenn der Träger der Eingliederungshilfeträger den Sachverhalt schriftlich ermitteln kann oder Aufwand nicht angemessen ist

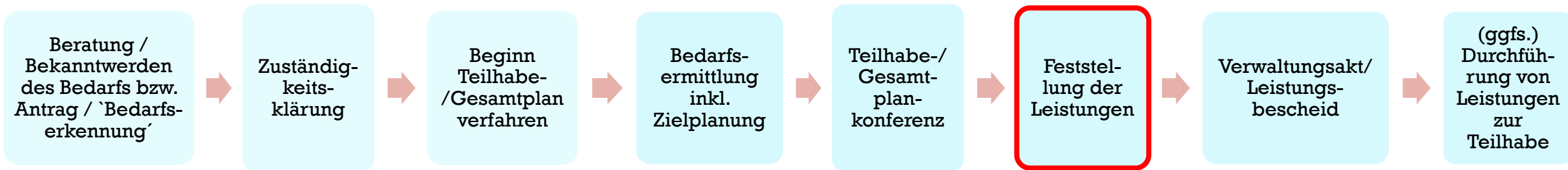
ZIELE UND INHALTE DER GESAMTPLANKONFERENZ

Grundlage der Beratung in der Konferenz: die Ergebnisse der Bedarfsermittlung !

Teilnehmende: - Leistungsberechtigter
- Träger der Eingliederungshilfe
- beteiligte Leistungsträger

- Sofern eine **leistungsberechtigte Mutter** oder ein **leistungsberechtigter Vater** Leistungen zur Deckung von Bedarfen bei der Versorgung und Betreuung der eigenen Kinder beantragt, **so ist** mit Zustimmung des Leistungsberechtigten eine Gesamtplankonferenz (immer!) durchzuführen.
- Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass diese Bedarfe durch
 - andere Leistungsträger,
 - durch das familiäre, freundschaftliche und nachbarschaftliche Umfeld oder
 - ehrenamtliche Umfeld

gedeckt werden können, so informiert der Träger der Eingliederungshilfeträger mit Zustimmung des Leistungsberechtigten die entsprechenden Stellen und Personen und beteiligt sie an der Gesamtplankonferenz



§ 120 SGB IX Feststellung der Leistungen

- Auf Grundlage der Beratung in der Gesamplankonferenz werden
 - die Leistungen (zur Bedarfsdeckung) abgestimmt,
 - ein Gesamtplan erstellt und
 - auf dessen Grundlage der Verwaltungsakt erlassen.
- Die Feststellungen der Leistungen sind für Verwaltungsakt bindend!

§ 120 ABS. 4 SGB IX FESTSTELLUNG VON LEISTUNGEN



In einem Eilfall
leistet der Träger der Eingliederungshilfe
vorläufig

Die vorläufige Gesamtleistung bestimmt sich
nach pflichtgemäßen Ermessen

FORM EINES GESAMTPLANS

Er bedarf...

- der Schriftform
- soll regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden
- spätestens nach 2 Jahren

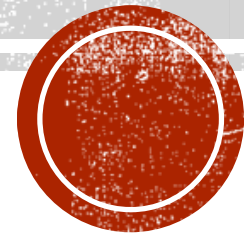
...dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation

§ 121 Abs. 5 SGB IX: Der Gesamtplan **ist dem Leistungsberechtigten** **Verfügung zu stellen!**



Quelle: <https://betreuungsvereine-in-aktion.de/fachthemen-projekte/online-beratung/>

**VIELEN DANK ! FRAGEN...?
GERNE...**



Friederike Eilers
E-Mail: Friederike.Eilers@gmx.de